

HENNING VOSCHERAU
Rückkehr des »Gerechten Krieges«?

11. April 2008

Zwei NATO-Offiziere

Auslöser unserer Verabredung vor einem Jahr, das heutige Thema zu behandeln, war die Medienberichterstattung über zwei NATO-Offiziere

- den 1st Lt. der US-Streitkräfte Ehren K. Watada, der 2006 den Einsatzbefehl in den Irak verweigerte: »To me, leading soldiers into battle in Iraq means to participate in a »war that I believe to be illegal« (vgl. zum Beispiel <www.nytimes.com/2007/02/06/us06deploy.html>, besucht am 31. März 2008).
- den Major der Bundeswehr Florian Pfaff, der 2003 als Angehöriger des Streitkräfteamtes seine indirekte Mitwirkung am Irak-Krieg verweigerte. Er berichtet: »Der Befehl lautete sinngemäß, ich solle nicht weiter prüfen, ob ich mich dadurch an Krieg und Verbrechen beteilige, also blind folgen ...« (Süddeutsche Zeitung, 5. März 2007).

Beide Offiziere beriefen sich also gegenüber einem Befehl auf das durch den Nürnberger Gerichtshof begründete und angewandte Völkerrecht, auf die daraus abgeleiteten sogenannten Nuremberg Principles der UN-Völkerrechtskommission und auf das Gewaltverbot der UN-Charta. Beide wurden dafür vor Gericht gestellt. Auf die Gerichtsverfahren komme ich am Ende zurück.

Der Krieg ist so alt wie die Menschheit

Friedliches Vertragen von Menschen ist nicht naturgegeben. »Der Krieg scheint so alt wie die Menschheit, aber der Frieden ist eine moderne Erfindung«, so der Jurist Sir Henry Maine Mitte des 19. Jahrhunderts (zitiert nach Michael Howard, Die Erfindung des Friedens, 2001, S. 9). Krieg hat es immer gegeben. Gerade weil Krieg, so Howard, für die herrschenden Klassen über Jahrhunderte in Europa ... »eine fast automatisch betriebene Tätigkeit war, die zur natürlichen Ordnung der Dinge gehörte, blieben bewaffnete Konflikte um Territorien, Erbschaften und Loyalitätsverpflichtungen bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein an der Tagesordnung, oftmals verschärft durch religiöse Differenzen.« Demgegenüber ist die »Erfindung des Friedens«, wie Michael Howard schreibt, eine sehr viel komplexere Angelegenheit der Neuzeit.

Der erste Friedensvertrag der Geschichte, über den uns ein Dokument bekannt ist, wurde etwa 3100 vor Christus geschlossen zwischen zwei sumerischen Städten, Lagash und Umma. Der nächste bekannte Vertrag datiert etwa 1270/1259 vor Christus, ein zwischen Pharao Ramses II. und Hattusili III., König der Hethiter, geschlossener regelrechter Friedens- und Bündnisvertrag.

Das Alte Testament berichtet in den Büchern Josua bis 2. Könige von zahlreichen gewaltsamen Auseinandersetzungen. Bei Existenzbedrohung gilt der Verteidigungskrieg als Aktion Gottes, der einen charismatischen Heerführer »erwählt«, die Zwölf Stämme Israels zusammenruft und sie in die Abwehrschlacht führt. Auch von der Ausrottung fremder Nachbarvölker Israels im Auftrag Gottes wird berichtet, wobei Frauen und Kinder nicht verschont wurden. Dies wurde in der Tora aber als Unrecht ausgeschlossen und von strengen Bedingungen abhängig gemacht: Friedensangebot, gescheiterte Verhandlungen.

Die Haltung des Neuen Testaments zum Kriege war ursprünglich geprägt durch das fünfte Gebot und durch die Bergpredigt:

Ihr habt gehört, dass gesagt worden ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn! Ich aber sage euch: Leistet dem, der euch etwas Böses antut, keinen Widerstand, sondern wenn dich jemand auf die rechte Wange schlägt, dann halte ihm auch die andere hin. Will jemand mit dir rechten und dir deinen Rock nehmen, dann lass ihm auch den Mantel. Nötigt dich jemand, eine Meile weit mitzugehen, dann geh zwei mit ihm.

So lehnte das Christentum der ersten zwei Jahrhunderte Kriegsdienst generell ab. Bis zum Jahr 175 gab es im römischen Heer nachweislich keine Christen. Origenes verbot Christen den Waffengebrauch (*Contra Celsum* VIII, S. 69f.). Tertullian (*De corona*) lehrte, Christus habe den Christen verboten, ein Schwert zu tragen, und lehnte somit den Soldatendienst für Christen ... strikt ab.

Erst durch die Konstantinische Wende von 313 wurden Kriege zur Ausdehnung des Christentums theologisch legitimiert. Eusebius von Caesarea lobte Kaiser Konstantin dafür, dass dieser einen »Krieg unter dem Kreuz führe, welcher damit heilig sei«. Der Kirchenvater Augustinus (354–430) gilt schließlich als Urheber der Lehre vom *bellum iustum*, vom gerechten Krieg. Dafür setzt er folgende Kriterien: Der Krieg muss

- von einer legitimen Autorität angeordnet sein;
- um einer gerechten Sache willen geführt werden; den Frieden als Ziel haben;
- sich gegen begangenes Unrecht richten; also kein Präventivkrieg;
- mit angemessenen Mitteln; keine Unschuldigen einbeziehen;
- mit Aussicht auf Erfolg geführt werden.

Damit knüpft Augustinus allerdings an vorchristliche Quellen der Antike an, zum Beispiel Cicero (103–43 v. Chr.): »Und hieraus kann man ersehen, dass kein Krieg gerecht ist, wenn er nicht erst geführt wird, nachdem eine Genugtuung (Rückgabe) gefordert wurde oder

nachdem er feierlich angedroht und erklärt worden ist« (Cicero, *de officiis* 1,34: »Ex quo intellegi potest nullum bellum esse iustum nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum.«).

Der große Niederländer Hugo Grotius, oft als »Erfinder des Völkerrechts« bezeichnet, führt aus biblischer Sicht zwölf Gründe für, acht Gründe gegen das Recht zum Kriege auf. Unter Berufung auf Paulus (1. Timotheus II, S. 1ff.) kommt er zu dem Schluss, Jesus Christus habe das *ius ad bellum* nicht vollständig verneint (*De Jure Belli ac Pacis* 1625, S. 66). Er führt – wie schon Cicero – die kriegsrische Natur des Menschen auf tierische Instinkte zurück: »Unter den Naturtrieben ist keiner, welcher dem Krieg entgegenstände; vielmehr sind alle ihm günstig. Denn der Endzweck des Krieges ist die Erhaltung des Lebens und der Glieder und die Verteidigung oder der Erwerb der zum Leben erforderlichen Güter.«

Dagegen setzt Kant seinen kategorischen Imperativ von 1788:

»Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.«

In seiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* (Königsberg 1795) mahnt Kant, der ewige Friede bleibe Utopie, wenn sich die Menschen nicht täglich aufs Neue anstrengen, Frieden zu stiften. »Der Friedenszustand unter Menschen, die nebeneinander leben, ist kein Naturzustand (*status naturalis*), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, wenngleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit denselben. Er muss also gestiftet werden.«

Kant beschreibt nicht etwa 1795 geltendes Völkerrecht. Er setzt vielmehr ein Ideal. Vor 213 Jahren hat er in seiner epochemachenden Schrift »Zum Ewigen Frieden« (VI S. 118ff., 133) sogar die Ziele des Völkerbunds und der Vereinten Nationen vorgezeichnet: Da die Vernunft »vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Frie-

denzustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher doch, ohne einen Vertrag der Völker unter sich, nicht gestiftet oder gesichert werden kann«, »so muß es einen Bund von besonderer Art geben, den man den *Friedensbund* (*foedus pacificum*) nennen kann, der vom *Friedensvertrag* (*pactum pacis*) darin unterschieden sein würde, daß dieser bloß *einen* Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte«.

In diesem Sinne formuliert er sechs »Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter den Staaten«, gerade weil die Lage eher dem Gegenteil entspricht:

1. »Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.«
2. »Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.«
3. »Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.« »Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen, und indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden.«
4. »Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel gemacht werden.«
5. »Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen.«
6. »Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen in künftigen Frieden unmöglich machen müssen.«

Ius ad bellum

Da Krieg über Jahrtausende alltäglich war, ist es kein Wunder, dass er als ebenso selbstverständlich erlaubt galt. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Krieges, Beginn, Mittel, Opfer, stellte sich sehr lange nicht. Nicht Recht oder Unrecht, sondern Macht, Sieg und Beute bildeten die Kategorien, nach denen über Jahrtausende gemessen wurde.

Rechtliche Regeln müssen sich demgegenüber insbesondere auf die Frage beziehen

- unter welchen Voraussetzungen kriegerische Gewaltanwendung durch einen Staat rechtmäßig ist (*ius ad bellum/iusta* – oder sogar »*pia*« – *causa/bellum iustum*)
- welche Mittel wie und gegen wen angewendet werden dürfen (*ius in bello* – darüber kann ich heute nur am Rande sprechen) welche Verletzung von Rechtsregeln strafrechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen Beteiligten begründen (Völkerstrafrecht).

Noch nach dem klassischen Völkerrecht des 19. Jahrhunderts unterlag das Recht der Staaten, als Mittel ihrer Politik Kriege zu führen, kaum Beschränkungen. Ausdrücklich maß die Wiener Schlussakte dem »Bundestag« des Deutschen Bundes, nach Art. 1 ein Staatenbund (»Völkerrechtlicher Verein«) in Art. 2 die Erhaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands zu. Damit war nach Art. 35 ausdrücklich das Recht verbunden, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen.

Im Einklang damit bezeichnete Clausewitz nach den Befreiungskriegen Anfang des 18. Jahrhunderts Krieg als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln (Vom Kriege I 1 24, posthum 1832). Gemeint war damit allerdings, dass das Militär der Politik stets untergeordnet ist. Es ist danach die Politik, die durch den *Zweck* die Anwendung von militärischer Gewalt, also Krieg, als Mittel zur Lö-

sung eines Konflikts bestimmt. Von Illegalität des Kriegs keine Rede.

Zusammenfassend muss man feststellen, dass die Entscheidung über die Erstanwendung von Waffengewalt über Jahrtausende beim souveränen Fürsten beziehungsweise beim souveränen Staat lag. Die Entscheidung des Souveräns setzte den rechtmäßigen Grund zum »*bellum iustum*«. Ihm kam das *ius ad bellum* zu, das Recht zum Kriege.

Zwar wurden durch die Haager Landkriegsordnung (»Gesetze und Gebräuche des Landkriegs« von 1899 und 1907) Regeln zulässiger Kriegführung vereinbart. Aber diese betrafen das *ius in bello*, nicht das *ius ad bellum* (Ipsen § 59 I 1 RdNr. 2). Das Recht zum Kriege war im Ergebnis bis zum Ersten Weltkrieg anerkannt. In Heilborns Grundbegriffen des Völkerrechts heißt es noch 1912:

»Das Völkerrecht kennt ... keine Regeln darüber, wann Kriege geführt werden dürfen. Will ein Staat sein eigenes Selbst einsetzen, so darf er jederzeit Krieg beginnen. Die Gewalt ist also im Völkerrecht unbedingt gestattet ...«

Und auch im Rückblick beharrt zum Beispiel Doehring (Völkerrecht, 2. Aufl. 2004) darauf, dass die militärische Aggression zur Zeit der Gründung des Völkerbundes nicht verboten war. Sie bedurfte, wie er betont, »auch keiner *justa causa*, um gerechtfertigt zu sein, so dass die Behauptung einer rechtlichen Schuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges, wie sie dem Deutschen Reich im Vertrag von Versailles vorgeworfen wurde, nicht bestehen konnte; nach damaliger Rechtslage konnte es sich nur um eine moralische Schuld handeln ...« (a.a.O., RdNr. 567). Ebenso betont Knut Ipsen (Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 59 I 1 RdNr. 2), dass die Entscheidung zur Erstanwendung von Waffengewalt noch im beginnenden 20. Jahrhundert dem souveränen Staat oblag.

Ächtung des Krieges und Völkerstrafrecht im 20. Jahrhundert

Der Erste Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg kostete mehr als 10 Millionen Tote. Die Suche nach Schuldigen – statt mehrerer Verantwortlicher auf allen Seiten, auch der Seite der Sieger – löste den Art. 227 des Versailler Vertrags aus, ein erster – nachträglicher – Anlauf, das *ius ad bellum* rechtlich einzuschränken und persönliche Verantwortlichkeit individuell zu bestrafen; der Beginn des Völkerstrafrechts.

Der Versailler Vertrag sah vor, Wilhelm II. wegen internationaler Verbrechen anzuklagen. Außerdem legten die Siegermächte am 3. Februar 1920 eine Liste von insgesamt 890 Einzelpersonen und Personengruppen vor, die jeweils an verschiedene alliierte Mächte auszuliefern seien (Liste des personnes désignées par les Puissances Alliées pour être livrées par l'Allemagne en exécution des articles 228 à 230 du Traité de Versailles et du Protocole du 28 juin 1919): Reichskanzler v. Bethmann Hollweg, die Feldmarschälle Hindenburg und Mackensen, die Generale Ludendorff, Gallwitz und Bülow, Großadmiral Tirpitz – und zahlreiche Offiziere, Unteroffiziere, einfache Mannschaftsdienstgrade. Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien teilten in einer alliierten Note vom 23. August 1922 mit, dass sie sich das Recht vorbehielten, »die der Kriegsverbrechen Beschuldigten selbst vor Gericht zu stellen oder gegen sie, wenn sie ihrer nicht habhaft werden könnten, Verfahren in Abwesenheit durchzuführen« (Hankel, Die Leipziger Prozesse, 2003, S. 489). Von 1922 bis Ende 1925 fanden in Frankreich 340 und in Belgien 153 solcher Abwesenheitsverfahren statt. Verteidiger waren nicht zugelassen. Rechtsmittel gab es keine – dennoch: Das Völkerstrafrecht begann sich zu entwickeln, die Nürnberger Prozesse hatten Vorläufer.

Entsprechend erklärte die Völkerbundsatzung von 1919 das Kriegführungsrecht der Staaten erstmals zu einer internationalen Angelegenheit. Sie verpflichtete die Staaten, vor dem Waffengang eine friedliche Streitbeilegung zu unternehmen. Allerdings war die Völkerbundsatzung durch Defizite gekennzeichnet, die der Völkerbund

sehr bald durch das »Protokoll für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten« vom 2. Oktober 1924 beheben wollte. Dieses sogenannte Genfer Protokoll normierte umfassend ein Kriegsverbot, es schloss sogar Angriffsdrohungen aus, schloss ein Streitbeilegungssystem an und ging so weit, kollektive Sicherheit durch Vorschriften zur Durchsetzung zu garantieren. Aber es trat wegen britischer Bedenken nicht in Kraft. Dies gelang für einen Teil der Regelungen eines Friedens- und Sicherheitssystems durch den Locarno-Pakt vom 16. Oktober 1925 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien. Er enthielt die Verpflichtung Deutschlands, Frankreichs und Belgiens, kriegerische Gewalt nur noch zur Selbstverteidigung und im Rahmen kollektiver Zwangsmaßnahmen des Völkerbunds einzusetzen (Ipsen a.a.O. § 39 I 2RdNr. 5, 6).

Der Durchbruch vom traditionellen *ius ad bellum* zur Ächtung des Krieges gelang durch den Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 (RGBl.1929 II, S. 97). Urheber des Paktes waren Aristide Briand, der französische, und Frank B. Kellogg, der amerikanische Außenminister. Der Pakt wurde von elf Erstunterzeichnern abgeschlossen, darunter die Weimarer Republik. Der Pakt trat 1929 in Kraft und wurde bis 1935 von 62 Staaten unterzeichnet. Die Vertragspartner verurteilten den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten und verzichteten in ihren gegenseitigen Beziehungen auf Krieg als Werkzeug nationaler Politik. Sie erklärten, in Zukunft Streitigkeiten friedlich zu lösen. Für völkerrechtswidrig wurde insbesondere der aus nationalen Interessen geführte Angriffskrieg erklärt. Das Recht auf Selbstverteidigung und die Teilnahme an Sanktionen des Völkerbundes blieben unberührt. Friedliche Streitbeilegung oder kollektive Zwangsmaßnahmen blieben ungeregelt (Ipsen a.a.O. RdNr. 7). Der Vertrag wurde außerhalb des Völkerbundes verhandelt und abgeschlossen, er behielt deshalb seine Gültigkeit über das Ende des Völkerbundes hinaus.

Der Pakt wurde zur eigentlichen völkerrechtlichen Begründung für die Nürnberger Prozesse; er enthielt allerdings keine völkerrechtlichen Sanktionen.

Der Zweite Weltkrieg

Nach dem Inferno des Zweiten Weltkriegs mit mehr als 55 Millionen Toten, mit Rassenwahn und Holocaust haben die Nürnberger Prozesse die Entwicklung des Völkerstrafrechts begründet und nachhaltig gefördert. Anders als nach 1918 wurden jetzt zum ersten Mal Personen *tatsächlich* für Handlungen, die sie als Teile von Staatsorganen begangen hatten, zur Rechenschaft gezogen. Am 1. November 1943 veröffentlichten Großbritannien, die Sowjetunion und die USA die »Erklärung über deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa«, nach der die Hauptkriegsverbrecher nach einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollten. Das war die *politische* Basis der Nürnberger Prozesse. Im Fernen Osten setzte General McArthur einen entsprechenden Gerichtshof in Tokio ein.

Zu Prozessbeginn in Nürnberg bestritten alle Verteidiger die juristischen Grundlagen des Prozesses. Sie erklärten, dass, »soweit es sich um Verbrechen gegen den Frieden handelt, ... der gegenwärtige Prozeß keine gesetzliche Grundlage im internationalen Recht (hat), sondern ein Verfahren (ist), das auf einem neuen Strafrecht basiert, einem Strafrecht, das erst nach der Tat geschaffen wurde«. Insbesondere der Kölner Ordinarius Hermann Jahrreiß hielt vor dem Tribunal ein umfassendes Plädoyer zu völker- und staatsrechtlichen Grundfragen.

Der französische Sachverständige Professor André Gros hatte in den Londoner Debatten über das Statut des Gerichtshofs vor einer unzulässigen, rückwirkenden Bestrafung bezogen auf »Verbrechen gegen den Frieden« gewarnt:

»Solche Handlungen zu strafrechtlichen Verletzungen des Völkerrechts zu erklären, ist schockierend. Das ist eine Kreation von vier Leuten, die eben nur vier Individuen sind – von diesen vier Leuten als strafrechtliche Verletzung des Völkerrechts bestimmt. Solche Handlungen sind seit Jahren bekannt, ohne dass sie zu strafrechtlichen Verletzungen des Völkerrechts er-

klärt worden sind. Das ist ex post facto Gesetzgebung« (zitiert nach Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse, München 1992, S. 90, Anm. 10).

Mit Hinweis auf den von Deutschland ratifizierten Briand-Kellogg-Pakt wurden solche völkerrechtlichen und strafrechtlichen Einwände in Nürnberg zurückgewiesen. Dem kann man heute meines Erachtens historisch und politisch nur nachdrücklich beipflichten, denn die damals gesetzten Maßstäbe und ihre ewige Gültigkeit sind weltweit unverzichtbar. Diese Wirkung war schon damals bekannt. Der französische Richter Donnedieu de Vabre hat nachträglich erklärt, Nürnberg sei zu einem »Präzedenzfall von unvergleichbarer Tragweite« geworden. Der amerikanische Chefankläger Robert H. Jackson hat in seiner Anklageschrift die Nachhaltigkeit des völkerrechtlichen Durchbruchs von Nürnberg wie folgt beschrieben:

»Denn wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen vergifteten Becher zu bringen bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu bringen. Wir müssen an unsere Aufgabe mit soviel innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge« (Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Bd. 2, Nürnberg 1947, S. 118).

Trotz anfänglicher rechtlicher Zweifel haben wir Deutsche die Lehren von Nürnberg vollen Umfangs akzeptiert – vielleicht nachdrücklicher als die Siegermächte selbst. Manchmal will mir scheinen, dass uns dies heute das Recht, wenn nicht die Pflicht gibt, von der einzig verbliebenen Supermacht USA die Kontinuität ihres damals eingenommenen bahnbrechenden Rechtsstandpunkts einzufordern.

Die Nürnberger Anklage richtete sich gegen 24 »Hauptkriegsverbrecher« und sechs »Verbrecherische Organisationen« (Korps der politischen Leiter der NSDAP, SS, SA, Reichsregierung, Generalstab, Gestapo, SD). Sie stützte sich auf vier Hauptanklagepunkte:

1. Verschwörung gegen den Weltfrieden
2. Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges
3. Verbrechen und Verstöße gegen das Kriegsrecht
4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Das Ergebnis der Nürnberger Prozesse nach 218 Verhandlungstagen und 236 Zeugen ist bekannt: zwölf Todesurteile, sieben Freiheitsstrafen zwischen zehn Jahren und lebenslänglich, drei Freisprüche. Das Korps der politischen Leiter, SS, Gestapo und SD wurden für verbrecherisch erklärt.

Das heutige Völkerrecht

UN-Charta und Völkerstrafrecht

Die UN-Charta führt die den Nürnberger Prozessen zugrunde liegende Definition und Anwendung geltenden Völkerrechts fort, indem sie das Kriegsverbot zu einem allgemeinen Gewaltverbot erweitert. Zugleich trifft sie Regelungen über die Selbstverteidigung, die friedliche Streitbeilegung und die kollektive Sicherheit.

Der Grundsatz des allgemeinen Gewaltverbots der UN-Charta findet sich in Art. 2 Nr. 4 der UN Charta:

»Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.«

Ausnahmen von diesem allgemeinen Gewaltverbot sind nur im Rahmen des individuellen oder kollektiven Selbstverteidigungsrechts im Falle eines bewaffneten Angriffs (Art. 51) oder als kollektive Zwangsmaßnahmen (Art. 42, 53) möglich (vgl. für viele Ipsen a.a.O. § 59 II RdNr. 10 und III 1 RdNr. 28), wenn wir von der Feindstaatenklausel in Art. 107 absehen.

Die an Nürnberg anschließenden Bemühungen um eine internationale Strafgerichtsbarkeit blieben allerdings ein halbes Jahrhundert lang erfolglos. Die UNO-Generalversammlung hat bereits am 11. Dezember 1946 mit Resolution 95 (I) die dem Urteil des Nürnberger Gerichtshofs zugrunde liegenden Rechtsprinzipien als geltendes Völkerrecht anerkannt. Sie hat die Völkerrechtskommission (International Law Commission) beauftragt, ein internationales Strafrecht zu entwickeln. (Beschluss der UNO-Generalversammlung vom 21. November 1947, einen *Code of offences against the peace and security of mankind* zu entwickeln. Vgl. Ch. Tomuschat, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts, in: G. Hankel, G. Stuby [Hrsg.], Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995, S. 270ff.)

U.N. International Law Commission – Nuremberg Principles von 1950

Aus Nürnberg erwachsen die entscheidenden Rechtssätze des heutigen Völkerrechts. 1950 legte die Kommission zwei Berichte vor, zum einen die Nürnberger Prinzipien, eine Art völkerrechtlichen Verbrechenskodex, und darauf aufbauend ein Völkerstrafrecht für die Zukunft.

Die Nürnberger Grundsätze enthalten sieben Prinzipien, lassen sich aber wohl in drei Hauptpunkten zusammenfassen:

- Personen können für internationale Verbrechen aufgrund des Völkerrechts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

- Weder Landesrecht noch die Immunität von Staatenvertretern oder Handeln auf Befehl können eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen hindern.
- Als internationale Verbrechen sind nach Völkerrecht strafbar: das Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der unmittelbare Zugriff auf die verantwortlichen Einzelpersonen brachte eine grundlegende Veränderung im Völkerrecht mit sich (Graefrath, 50 Jahre Internationale Strafgerichtsbarkeit: W&F Heft 1/92 nach <www.uni.muenster.de>, besucht am 3. März 2008).

»In 1950 U.N. International Law Commission adopted the Nuremberg Principles. The basic premise of the principles is that no person, no matter what their office, stands above international law.

- Principle I
Any person who commits an act which constitutes a crime under international law is responsible therefore and liable to punishment.
- Principle II
The fact that internal law does not impose a penalty for an act which constitutes a crime under international law does not relieve the person who committed the act from responsibility under international law.
- Principle III
The fact that a person who committed an act which constitutes a crime under international law acted as Head of State or responsible Government official does not relieve him from responsibility under international law.
- Principle IV
The fact that a person acted pursuant to order of his Government or of a superior does not relieve him from responsibility

- under international law, provided a moral choice was in fact possible to him.
- Principle V
Any person charged with a crime under international law has the right to a fair trial on the facts and law.
- Principle VI
The crimes hereinafter set out are punishable as crimes under international law:
 - a. Crimes against peace:
 - i. Planning, preparation, initiation or waging of a war of aggression or a war in violation of international treaties, agreements or assurances;
 - ii. Participation in a common plan or conspiracy for the accomplishment of any of the acts mentioned under (i).
 - b. War crimes:
Violations of the laws or customs of war which include, but are not limited to, murder, ill-treatment or deportation to slave-labor or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory, murder or ill-treatment of prisoners of war, of persons on the seas, killing of hostages, plunder of public or private property, wanton destruction of cities, towns, or villages, or devastation not justified by military necessity.
 - c. Crimes against humanity:
Murder, extermination, enslavement, deportation and other inhuman acts done against any civilian population, or persecutions on political, racial or religious grounds, when such acts are done or such persecutions are carried on in execution of or in connection with any crime against peace or any war crime.
- Principle VII
Complicity in the commission of a crime against peace, a war crime, or a crime against humanity as set forth in Principles VI is a crime under international law.«

Die Arbeiten der International Law Commission an Grundlinien des materiellen Völkerstrafrechts ruhten jedoch seit den fünfziger Jahren infolge des Ost-West-Konflikts und wurden erst Jahrzehnte später wieder aufgenommen (Herdegen, Völkerrecht, § 61 RdNr. 3). Sie bilden aber die Grundlage für die Arbeiten zur Entwicklung eines materiellen Völkerstrafrechts und des dazugehörigen Internationalen Gerichtshofs (Reports of the International Law Commission, 46th Session 1994, in: Official Records of the General Assembly, A/49/10 Chapter II, B I, 5. 48th Session 1996, in: Official Records of the General Assembly, A/51/10, Chapter II).

Die Generalversammlung hat 1970 in der Resolution 2625 (XXV) die grundlegenden Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts zum Beschluss erhoben: das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, das Gewalt- und Interventionsverbot, das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung, zur friedlichen Zusammenarbeit und zur Erfüllung der Verträge nach Treu und Glauben (Friendly Relations Erklärung UNYB 1970, S. 788):

»Every State has the duty to refrain from organizing or encouraging the organization of irregular forces or armed bands, including mercenaries, for incursion into the territory of another State.

Every State has the duty to refrain from organizing, instigating, assisting or participating in acts of civil strife or terrorist acts in another State or acquiescing in organized activities within its territory directed towards the commission of such acts, when the acts referred to in the present paragraph involve a threat or use of force« (Herdegen § 34 Nr. 2, RdNr. 5).

Erst die Ad-hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda (Resolutionen des UN-Sicherheitsrates Nr. 827 (25. Mai 1993) beziehungsweise 955 (8. November 1994) haben die Entwicklung des Völkerstrafrechts wieder in Bewegung gebracht. Der Internationale Strafgerichtshof

für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag (Resolution 827 vom 25. Mai 1993) hat seine Tätigkeit im Dezember 1994 voll aufgenommen; es wurden mehr als 150 richterlich bestätigte Anklageschriften veröffentlicht. Es kam zu mehr als 50 Verurteilungen.

Beide Gerichtshöfe wurden allerdings (nur) durch den Sicherheitsrat eingesetzt, als »besondere Maßnahme, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen« im Sinne des Kapitels VII der UN-Charta. Die Kritik an diesem Vorgehen des Sicherheitsrats liegt auf der Hand: sehr weitgehende Interpretation des Kapitels, eigentlich Notwendigkeit eines völkerrechtlichen Vertrags, um einen solchen Gerichtshof zu gründen.

Dies ist bei der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag geschehen. Er ist nicht durch einen Beschluss des Sicherheitsrats, sondern durch einen internationalen Vertrag, das Rom-Statut, ins Leben gerufen worden. Nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde ist es am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Das Statut wurde inzwischen von 105 Staaten ratifiziert. Damit besteht jetzt eine umfassende internationale Strafgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit umfasst das Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression (Herdegen a.a.O. RdNr. 5). Die Klärung des Begriffs des Verbrechens der Aggression ist noch nicht erfolgt; insoweit wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs noch nicht ausgeübt.

Eine gewichtige politische Hypothek besteht allerdings infolge der Staaten, die das Statut nicht ratifiziert haben (USA, Russland, Indien, Pakistan, China, Israel, Iran). Die USA haben im Hinblick auf die Unterwerfung von Angehörigen ihrer Streitkräfte unter die neue Gerichtsbarkeit mittlerweile erklärt, dass sie von einer Ratifikation endgültig Abstand nehmen (Herdegen a.a.O.). Diese Haltung löst Kritik aus, aber man muss wissen, dass sich die Mitgliedstaaten der EU, die in Afghanistan ISAF-Truppenverbände stellen, von der afghanischen Regierung haben zusichern lassen, dass ihre Soldaten nicht an den Internationalen Gerichtshof ausgeliefert werden (Herdegen a.a.O.).

UN, NATO und Grundgesetz

Von dem kollektiven Sicherheitssystem der UN sind sogenannte kollektive Verteidigungsbündnisse wie die NATO zu unterscheiden. Sie richten sich gegen bewaffnete Angriffe auf ihre Mitglieder von außen. Sie fügen sich als Regionalbündnisse im Sinne des Art. 52 der UN-Charta in das System der UN-Charta ein. Nur im Rahmen des Art. 51, das heißt bei bewaffneten Angriffen auf ihre Mitglieder, sind sie zu Maßnahmen kollektiver Verteidigung berechtigt (vgl. Art. 5 S. 1 des NATO-Vertrages). Das Gewaltverbot der UN-Charta (Art. 2 Nr. 4) gilt nach allgemeiner Meinung inzwischen gewohnheitsrechtlich und gehört darüber hinaus zum *ius cogens* (Ipsen a.a.O. II 7 RdNr. 27).

Das Grundgesetz untermauert diese völkerrechtliche Ordnung auf der Ebene des nationalstaatlichen Verfassungsrechts. Die Bundesrepublik kann sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen (Art. 24 III). Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25). Schon die Vorbereitung eines Angriffskriegs ist unter Strafe zu stellen (Art. 26). Die Bundeswehr darf gemäß Art. 87 a (2) grundsätzlich nur zur Selbstverteidigung eingesetzt werden, daneben im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme, zu denen das BVerfG auch kollektive Verteidigungssysteme wie die NATO zählt (BVerfG, NJW 1994, S. 2210 zu Art. 24 II GG). Demnach darf sich die Bundesrepublik an militärischen Zwangsmaßnahmen und friedenssichernden Operationen der UN ebenso beteiligen wie an von Art. 51 der UN-Charta gedeckten Maßnahmen der NATO. Diese strafrechtlich bewehrte Verfassungsbindung, die eine Sonderstellung der Bundeswehr im Rahmen der Bündnisarmeen der NATO – richtigerweise allerdings eine Sonderstellung Deutschlands unter den Bündnispartnern – mit sich bringt, kann im konkreten Einsatzfall zur Isolierung Deutschlands und zur Entsolidarisierung der NATO führen (Beispiele: NATO-Angriff auf Jugoslawien sowie Zweifel an dem NATO-Mandat im Süden Afghanistans).

An einer Autorisierung durch den Sicherheitsrat mangelte es im

Kosovo ebenso wie an einem bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 der UN-Charta (vgl. Ress/Bröhmer, in: Simma (Hrsg.), UNCh, Art. 53 Rn. 31f.). Dies betrifft sowohl die Maßnahmen der NATO als auch die Beteiligung der Bundesrepublik an diesen Maßnahmen. Daher wird diese Aktion der NATO von vielen Völkerrechtlern als völkerrechtswidrig angesehen. Andere sind der Auffassung, sie sei angesichts der krassen Menschenrechtsverletzungen im Kosovo, deren Beendigung sie diente, gerechtfertigt oder zumindest ein Fall des entschuldigenden Notstands und damit legitim gewesen.

Neue Entwicklungen im Völkerrecht und war on terrorism

Seit der Gründung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 hat es rund zweihundert bewaffnete Konflikte gegeben. Allein zwischen 1945 und 1981 sind über 25 Millionen Menschen in Kriegen umgekommen. Rund 20 Millionen Menschen sind heute auf der Flucht vor bewaffneten Auseinandersetzungen. Kriege werden immer weniger in Form von Schlachten zwischen regulären Heeren ausgetragen ... Die neue Kriegsform ist der Partisanen-, Guerilla- oder Bandenkrieg. Im asymmetrischen Krieg, zum Beispiel in Afghanistan und im Irak, kämpft David mit einfachen, aber tödlichen und medienwirksamen Mitteln gegen den hoch technisierten Goliath (Divisionär Ulrich Zwygart, Kommandant der Höheren Kaderaus- bildung der Armee, Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift Ausgabe 1/2005, zitiert nach <www.asmz.ch/hefte/artikel.php?artikel=706>, besucht am 31. März 2008).

Infolge der neuen Unübersichtlichkeiten nach dem Wegfall des Ost-West-Konflikts mit veränderten politischen und militärischen Herausforderungen hat der Nordatlantikrat im Zuge der sogenannten neuen NATO-Strategie die Funktionen der NATO auf Krisenbewältigung, Konfliktverhütung und Terrorismusbekämpfung erweitert. Die NATO sieht sich seither ohne förmliche Grundlage im NATO-Vertrag selbst als berechtigt an, als Regionalorganisation im

Sinne des Art. 52 UN-Charta von den Vereinten Nationen autorisierte Zwangsmaßnahmen durchzuführen und jenseits der klassischen Verteidigungsfunktion tätig zu werden. Nach Ansicht des BVerfG steht die Beteiligung der Bundesrepublik an NATO-Maßnahmen im Rahmen dieser neuen Funktion im Einklang mit Art. 24 II GG (BVerfG, NJW 1994, . 2211). Allerdings kann nicht bezweifelt werden, dass die neue Qualität dieser Verabredungen den NATO-Vertrag erweitert, ohne ihn förmlich anzupassen – eine für alle Betroffenen meines Erachtens in Fragen von Leben oder Sterben höchst unbefriedigende Grauzone. Man muss nicht lange raten, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Regierungen der Bündnisstaaten das völkerrechtlich hoch förmliche Verfahren eines multilateralen Änderungs-Staatsvertrags und insbesondere die Notwendigkeit seiner Ratifikation durch die Parlamente sämtlicher Bündnispartner scheuten, weil sie sich dem Risiko einer Ablehnung, etwa durch das niederländische, belgische oder dänische Parlament, nicht aussetzen wollten. Politisch einleuchtend, völker- und verfassungsrechtlich ein schwerer Sündenfall.

Allerdings fehlte es im Kosovo an einer solchen Autorisierung. Deshalb berief sich Präsident Bill Clinton zur Rechtfertigung des NATO-Angriffs auf Jugoslawien auf *emerging international law*.

Die Argumentation zur Rechtfertigung militärischer Intervention ohne Mandat der UN bei humanitären Katastrophen bezeichnet man deshalb als Clinton-Doktrin.

»We can say to the people of the world, whether you live in Africa, or Central Europe, or any other place, if somebody comes after innocent civilians and tries to kill them en masse because of their race, their ethnic background or their religion, and it's within our power to stop it, we will stop it« (Bill Clinton zur Situation im Kosovo).

Im Völkerrecht, in den Vereinten Nationen und in der Politik wird deshalb über diese neue »humanitäre Intervention« sehr kontrovers diskutiert. Darunter versteht man militärische Maßnahmen eines Staates oder mehrerer Staaten zum Schutze von Bevölkerungsteilen eines anderen Staates (Ipsen a.a.O. III 6 RdNr. 26). Ein Beispiel ist die vietnamesische Intervention in Kambodscha 1975 bis 1978, die aber nicht mit einem Recht auf humanitäre Intervention begründet worden ist.

Irak 1991, Somalia 1993, Ruanda 1994, Sierra Leone 1997, Kosovo und Tschetschenien 1998/99, Dafur – zahlreiche Anlässe für humanitäre Interventionen, jedoch politisch in eklatanter Weise mehrerlei Maß. Nach dem Kosovo-Krieg der NATO ohne UN-Mandat hat sich weltweit keine einheitliche Staatenpraxis zum Recht auf humanitäre Intervention herausgebildet. Allgemein wird die Rechtmäßigkeit der humanitären Intervention verneint (Randelzhofer, in: Simma (Hrsg.), UNCh, Art. 2 (4) Rn. 53–56, Ipsen a.a.O.). Allerdings markiert der Kosovo-Krieg wegen der damaligen genozidartigen Verfolgung der albanischen Bevölkerung des Kosovo einen Wendepunkt in der völkerrechtlichen Beurteilung der humanitären Intervention. Die Bereitschaft ist gewachsen, das Gewaltverbot der Charta nicht mehr absolut zu setzen, sondern es einer Menschenrechtsabwägung zu unterziehen (Herdegen § 34 RdNr. 4). Eine einheitliche Entwicklungslinie gibt es nicht. Mehr als 130 Staaten in der sogenannten Gruppe der 77 und die Volksrepublik China haben im April 2000 in einer förmlichen Erklärung die Lockerung des Gewaltverbots mit der Rechtfertigung einer humanitären Intervention ausdrücklich zurückgewiesen:

»We reject the so called »right« of humanitarian intervention, which has no legal basis in the United Nations Charter or in the general principles of international law« (<www.g77.org/docs/Declaration_G77Summit.htm>, besucht am 9. März 2007).

Das Eingreifen im Irak versuchten die USA hingegen nicht mittels der Rechtsfigur der humanitären Intervention zu rechtfertigen, auf rechtlicher Ebene stellt sich dort jedoch ebenfalls die Frage nach der Reichweite des Gewaltverbots. Ob man angesichts der grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zur Legitimität von humanitären Interventionen ohne UN-Mandat wirklich bereits von einem *emerging international law* im Sinne einer sich entwickelnden neuen Norm des Völkergewohnheitsrechts sprechen kann, ist eher zweifelhaft. Bisher ist der Kosovo ein Ausnahmefall geblieben.

Insgesamt geht es in all den genannten Fällen um die rechtliche Zulässigkeit der Gewaltanwendung und damit um die Frage, wie weit das Gewaltverbot heute reicht. Zugespitzt geht es um die Frage, ob das Gewaltverbot – außer in den beiden in der UN-Charta vorgesehenen Fällen – auch dann durchbrochen werden darf, wenn mit der Gewaltanwendung ein legitimer Zweck verfolgt wird (im Kosovo die Beendigung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen; im Irak der Kampf gegen den Terrorismus und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie ein Regimewechsel).

Wenn man so will, kommt damit die *Lehre vom gerechten Krieg* in modernem Gewand zurück. Heikel und ungeklärt ist die Frage, ob das Recht auf Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UN-Charta als Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot auch präventive Selbstverteidigung einschließt. Als sicherste Prognose gilt bekanntlich immer die Prognose ex post. Die steht präventiv nicht zur Verfügung. Irrtum und Manipulation können einen Präventivschlag auslösen.

Der strenge Geltungsanspruch des allgemeinen Gewaltverbots der UN-Charta ist weiter relativiert worden durch die National Security Strategy, die die USA ein Jahr nach dem terroristischen Angriff auf das World Trade Center veröffentlicht haben.

»For centuries, international law recognized that nations need not suffer an attack before they can lawfully take action to defend themselves against forces that present an imminent danger of attack.

We must adapt that concept of imminent threat to the capabilities and objectives of today's adversaries. Rogue states and terrorists do not seek to attack us using conventional means.

The United States has long maintained the option of preemptive actions to counter a sufficient threat to our national security« (zitiert nach Herdegen § 34 Nr. 1 RdNr. 4).

»The greater the threat, the greater is the risk of inaction – and the more compelling the case for taking anticipatory action to defend ourselves, even if uncertainty remains as to the time and place of the enemy's attack.

To forestall or prevent such hostile acts by our adversaries, the United States will, if necessary, act preemptively in exercising our inherent right of self-defense. The United States will not resort to force in all cases to preempt emerging threats. Our preference is that nonmilitary actions succeed. And no country should ever use preemption as a pretext for aggression« (<www.whitehouse.gov/nsc/pdf>, besucht am 9. März 2008).

Natürlich will niemand im Westen Tür und Tor für Vorwände zum Krieg liefern. Wer aber als Deutscher an den fingierten Überfall auf den Sender Gleiwitz denkt, wer Hitlers Satz im Ohr hat: »Ab 5 Uhr 45 wird zurückgeschossen«, bleibt skeptisch und wachsam. Wer an unauffindbare Massenvernichtungswaffen denkt, auch.

Immerhin beschreibt der damalige Stabschef Colin Powells im Department of State von 2002 bis 2005, Colonel Lawrence Wilkerson, die Entscheidungsbildung für den Irak-Krieg im Oktober 2005 in Washington vor der New America Foundation so:

»But the case that I saw for four-plus years was a case that I have never seen in my studies of aberrations, bastardizations, perturbations, changes to the national security decision-making

process. What I saw was a cabal between the vice president of the United States, Richard Cheney, and the secretary of Defense, Donald Rumsfeld on critical issues ...

And so we got into Iraq, and so George Packer quotes Richard Haas in his book as saying, ›To this day I still don't know why we went to war in Iraq. I can go through all the things we listed, from WMD to human rights to ... terrorism, but I really can't sit here and tell you ... why we went to war in Iraq.«

Als Beleg dafür, dass Wilkerson eine ernstzunehmende Stimme ist, zitiere ich ihn weiter (obwohl es nicht zu meinem heutigen Thema gehört):

»Now, I'm not evaluating the decision to go to war. That's a different matter. But we're there, we've done it, and we cannot leave. I would submit to you that if we leave precipitously or we leave in a way that doesn't leave something there we can trust, if we do that, we will mobilize the nation, put 5 million men and women under arms and go back and take the Middle East within a decade. That's what we'll have to do.«

Er tröstet sich und uns schließlich mit Winston Churchill, der gesagt habe,

»America will always do the right thing, after exhausting all other possibilities« (Quelle <www.newamerica.net/Files/Doc_File_2644_1.pdf>, besucht am 8. April 2008).

In der neuen Präventivdoktrin der USA sieht Herdegen (a.a.O.) »eine frontale Herausforderung für die Völkerrechtsordnung: Sie nimmt dem Gewaltverbot und dem Entscheidungsmonopol des UN-Sicherheitsrats den Primat gegenüber anderen Grundwerten des Völkerrechts. Unter dem Eindruck dieser Doktrin (und der alliierten Invasion des Irak ...) sieht UN-Generalsekretär Kofi Annan

das UN-System vor einer entscheidenden Herausforderung: ›We have come to a fork in the road« (GA/10, S. 157).

Denn: Wer entscheidet? Und: Wer ist bereit, das Risiko persönlicher Verantwortung in Den Haag auf sich zu nehmen? Schließlich: Kann die Weltgemeinschaft eine solche Entscheidung jemandem zubilligen, der nicht bereit ist, in Den Haag gegebenenfalls die Folgen auf sich zu nehmen? Von diesen Fragen ist nicht nur die Staatengemeinschaft betroffen, vielmehr stellt sie sich gleichermaßen für den einzelnen Soldaten. Er kann in eine Zwangslage geraten, in der er von der Rechtswidrigkeit einer Militäraktion überzeugt ist, aber nationalstaatlich verpflichtet wird, an ihr mitzuwirken.

Zwei NATO-Offiziere

Die beiden Offiziere, mit denen ich begonnen habe, verhielten sich nach den Maßstäben der Anklage von Nürnberg und des vierten Grundsatzes der Nürnberger Prinzipien vorbildlich. Durch mehr als zweihundert Kriege seit 1945, durch genozidartige Verfolgung, durch ungleiche Maßstäbe für humanitäre Interventionen sind neue Fragen entstanden. Jedenfalls haben die US-Armee und die Bundeswehr beide den Versuch unternommen, den Offizieren eine Lektion zu erteilen.

Die USA haben gegen Leutnant Watada ein Militärgerichtsverfahren eingeleitet. Das Militärgericht hat entschieden, der Offizier dürfe keine Verteidigung vortragen, die auf den Nürnberger Prinzipien beruhe. Die Rechtmäßigkeit eines Krieges sei »a nonjusticiable political question« (<http://en.wikipedia.org/wiki/Ehren_Watada>, besucht am 1. April 2008). Ist es kleinlich, wenn man daran erinnert: In Nürnberg trugen das die Verteidiger vor, und der Gerichtshof wies es zurück?

Major Pfaff wurde vom Truppendienstgericht degradiert und sollte aus der Bundeswehr entlassen werden. Der Wehrdisziplinar-

anwalt und der Soldat gingen in die Berufung. Daraufhin hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts 2005 für Recht erkannt:

»Unter Zurückweisung der Berufung des Wehrdisziplinaranwalts wird auf die Berufung des Soldaten das Urteil der 1. Kammer des Truppendienstgerichts Nord ... aufgehoben. Der Soldat wird freigesprochen.«

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter anderem folgende Feststellungen getroffen (gekürzte Zitate), die ich Ihnen vortrage, weil ich finde, dass man sie gehört haben muss:

»Die durch § 11 Soldatengesetz begründete zentrale Verpflichtung jedes Bundeswehrsoldaten, erteilte Befehle »gewissenhaft« (nach besten Kräften vollständig und unverzüglich) auszuführen, fordert keinen bedingungslosen, sondern einen mitdenkenden und insbesondere die Folgen der Befehlsausführung bedenkenden Gehorsam ...

Gegen den von den USA und vom Vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Für den Krieg konnten sich die Regierungen der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates noch auf das in Art. 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Regierungen der USA und des UK die Zusagen gemacht und erfüllt ... Gegen diese Unterstützungsleistungen bestanden/ bestehen gravierende völkerrechtliche Bedenken ... Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut, ... sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.«

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, NJW 2006, S. 77–108). Unwillkürlich kommt einem der Satz in den Sinn: Es gibt noch Richter in Preußen.

Eine UN-Charta, eine NATO, zwei Mitgliedstaaten, zwei Welten, zweierlei Maß, zweierlei Recht? Angesichts der Parallelität von US-Militärgericht und deutschem Truppendienstgericht muss dies verneint werden. Es besteht Klärungsbedarf. Meiner Meinung nach ist eine grundsätzliche neue Bürgerdebatte über das außen- und sicherheitspolitische Selbstverständnis Deutschlands, die Vereinten Nationen, NATO, Völkerrecht und Grundgesetz erforderlich – in den Parteien und in der Öffentlichkeit. Ich bin gegen eine Grauzone zwischen Krieg und Frieden aufgrund außen- und bündnispolitischer Rücksichten in Angelegenheiten, die falsche Rücksichten nicht vertragen.